

Ersatzneubau des Bauwerks

„A1 / Datteln-Hamm-Kanal“

im Zuge der A1 über den Datteln-Hamm-Kanal (BAB - km 309,147)

Projektnummer: A-09004-10
Bauwerks-Nr. 4312 637

Ökologisches Pflichtenheft für die Baudurchführung

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen
Otto-Krafft-Platz 8
59065 Hamm



1. Einleitung

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen in Hamm, plant, das Bauwerk Nr. 4312 637 BW „A1 / Datteln-Hamm-Kanal“ im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus der A1 zwischen dem AK Kamen und Hamm-Bockum/Werne aufgrund von akuten Tragwerksdefiziten über das Verfahren der vorgezogenen Anordnung durch einen Neubau zu ersetzen.

Die Baumaßnahme liegt angrenzend an hochwertige Schutzgebiete für Natur und Landschaft sowie empfindliche Biotop, Gehölzbestände u.ä.. Die Beeinträchtigung des Gebietes durch die Baustelleneinrichtung und –abwicklung ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Daher werden zum Schutz der angrenzenden Vegetationsbestände und Beachtung der Belange des Naturschutzes mit dem vorliegenden Pflichtenheft Regeln für den Bauablauf aufgestellt, die zwingend im Bauablauf zu beachten sind.

Die A1 überquert mit dem Bauwerk ca. 9 km westlich von Hamm den Datteln-Hamm-Kanal von Süd nach Nord. Die Baumaßnahme liegt westlich des Hammer Ortsteils Sandbochum. 400m westlich des Bauwerks verläuft die Grenze zum Kreis Unna, Gemeinde Rünthe. Nördlich an den in Ost-West-Richtung verlaufenden Kanal grenzen hinter Gehölzbeständen beidseits der Autobahn die Lippeauen an; südlich des Kanals liegen westlich der A1 landwirtschaftlich genutzte Flächen, östlich liegt der bäuerliche Siedlungsbereich Sandbochum.

2. Schutzgebiete

Nördlich des Kanals befindet sich das *Landschaftsschutzgebiet Lippetal-West* (LSG 4312-0009). Die *Lippe* selbst steht als *FFH-Gebiet Teilabschnitte Lippe – Unna, Hamm, Soest, Warendorf* (DE-4314-302) unter höchstem Schutz (EU-Recht). Lippe und Lippeauen sind als *Naturschutzgebiet NSG Tibaum* (NSG HAM-006) festgesetzt. Die kürzeste Entfernung zu FFH-Gebiet / Naturschutzgebiet beträgt ca. 260 m.



Abb. 1: Auszug LINFOS / Luftbild mit Schutzgebieten
(grüne Schraffur LSG; rote Schraffur NSG/FFH-Gebiet, geschützter Biotop)

Der Straßenkörper der A1 ist von den Schutzfestsetzungen nicht betroffen.

Südlich des Kanals befindet sich östlich angrenzend an den Sandbochumer Siedlungsbereich in 400m Entfernung das *FFH-Gebiet Lippe zwischen Hamm und Werne* (DE-4312-301), teilweise deckungsgleich mit dem *NSG Brauck und Eckernkamp* (NSG HAM-004).

Westlich der Autobahn-Trasse liegt in 130 m Entfernung südlich des Kanals das *Landschaftsschutzgebiet Lippetal-West* (LSG-4312-0009), in dem u.a. auch Röhrichtbestände in dem Geschützten Biotop eines verlandeten Altarms festgestellt sind.



Abb. 2: Auszug LINFOS / Luftbild mit geschützten (rot) und schutzwürdigen (grün) Biotopen

3. Überschwemmungsgebiet Lippeaue

Nördlich des Kanals sind die Lippeauen als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

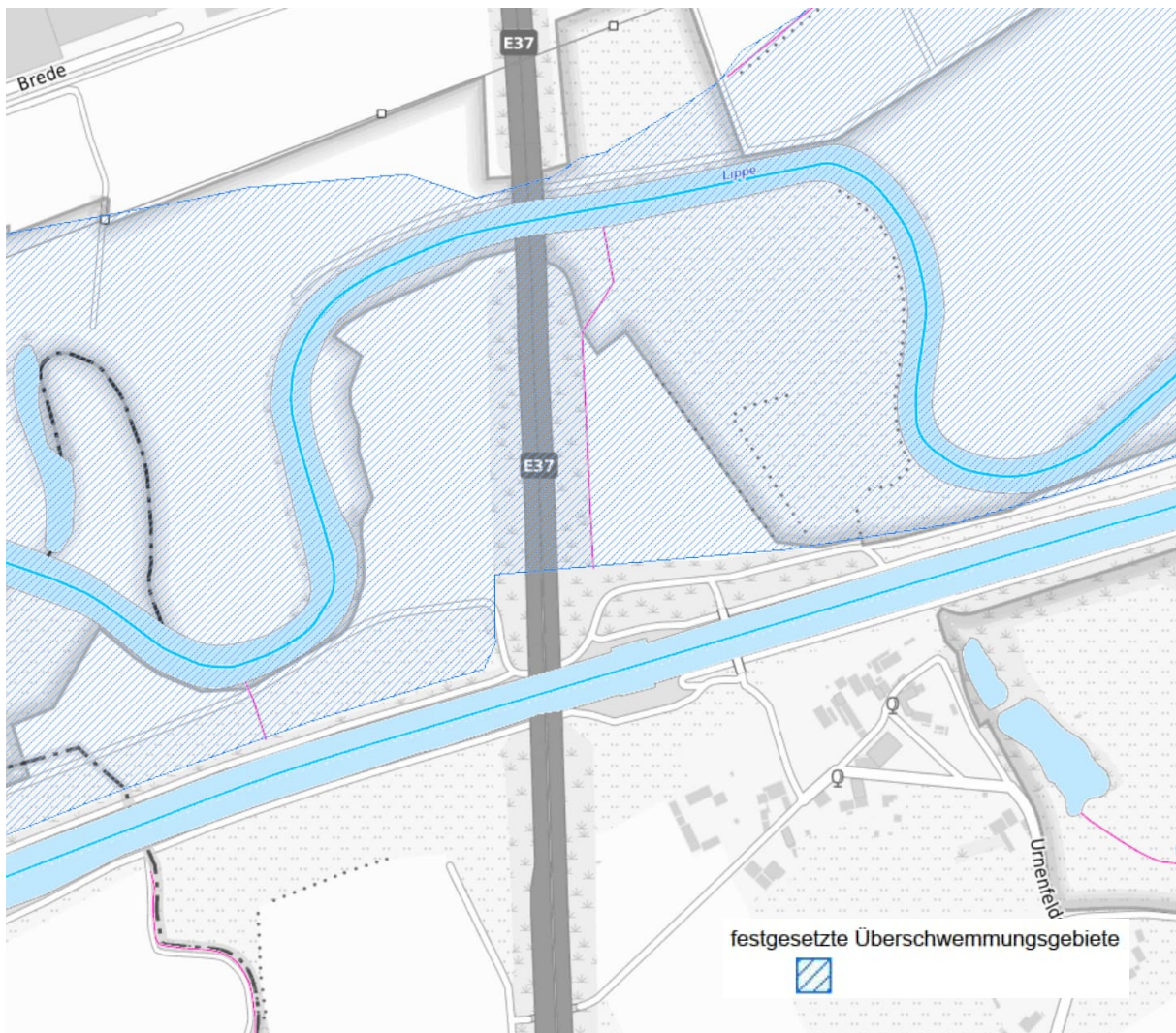


Abb. 3: Abgrenzung Überschwemmungsgebiet (Quelle: Auszug ELWAS, www.elwasweb.nrw.de)

Ein Teil der Baustelleneinrichtungsfläche nordwestlich des Bauwerks liegt im Überschwemmungsgebiet. Hier gelten besondere Auflagen für die Nutzung der Flächen. Hochwasserschutzmaßnahmen sind mit der Oberen Wasserbehörde abzustimmen.

3. Geschützte Arten am Bauwerk

Eine Ortsbesichtigung/Bauwerkskontrolle Anfang März 2022 ergab keine Hinweise auf Quartiersnutzungen durch Vögel oder Fledermäuse.

Aus den Untersuchungen zum Planfeststellungsverfahren 6-streifiger Ausbau der A1 im Jahr 2019 (Echolot GbR) sind keine Nutzungen von Spalten am Bauwerk festgestellt worden. Die Mittelfugen in den Widerlagern haben wenig Potenzial – eine Nutzung ist unwahrscheinlich. Unter dem Überbau finden nachts Jagdflüge von einzelnen Fledermäusen über dem Wasser statt (Echolot GbR).

Die Gehölz-Strukturen im Umfeld des Bauwerks und auch in den Böschungen sind Lebensräume von Vögeln und Säugetieren; baubedingte Gehölzrückschnitte oder –rodungen haben in Absprache mit dem AG und in den gesetzlich vorgegebenen Fristen 1.10. – 28.2. zu erfolgen.

Das Bauwerk A1/WW Urnenfeldstraße südlich des Kanals ist nachts freizuhalten, da es Fledermäusen zur Unterquerung der Autobahn dient.

Sollten Hinweise auf geschützte Arten vorgefunden werden, ist der AG, Die Autobahn GmbH des Bundes, umgehend zu informieren.

Die Naturschutzbehörden (UNB) der Stadt Hamm und des Kreises Unna, sowie als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) die Bezirksregierung Arnsberg sind über die Maßnahmen informiert. Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind behördlich abgestimmt worden.

Die Umsetzung der Vorgaben und Hinweise zur Baustellenabwicklung bzw. Nutzungsbeschränkungen für die Flächen sind vom AN zwingend zu beachten!

2. Vorab-Maßnahmen

Hinweis: Rückschnitte von Böschungsgehölzen sind nur in Absprache mit dem AG und nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar in vorab festgelegten Bereichen möglich.

Flächen für die Baustelleneinrichtung sind vorzugsweise auf befestigten Bereichen, der BAB A1, oder in den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Die Grenzen des Baufeldes sind vor Baubeginn durch *geeignete Absperrung* vor Betreten / Befahren / stofflichen Einträgen zu sichern (Bauzaun oder stabiler Holzzaun). Die Absicherung ist für die Dauer der Bauzeit zu erhalten und nach Abschluss der Maßnahme zurückzubauen.

3. Einzelmaßnahmen Natur- und Artenschutz

Baustelleneinrichtungsplan

Es ist seitens des AN ein Baustelleneinrichtungsplan aufzustellen, der Angaben zur Größe des Baufeldes, sowie zum Standort der Baustellenunterkunft und der Lagerplätze enthält. Bauzaun und Vegetationsschutzzäune / Baumschutzeinrichtungen (s.u.) müssen im Baustelleneinrichtungsplan ebenfalls eingetragen sein. Der Baustelleneinrichtungsplan ist rechtzeitig, d.h. bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Baufeldräumung, vorzulegen. Änderungen sind mit allen Beteiligten abzustimmen.

Umweltbaubegleitung, Anlaufbesprechung

Die Baumaßnahme wird von einer Umweltbaubegleitung überwacht. Vor Baubeginn wird eine Bauanlaufbesprechung stattfinden, bei der das Ökologische Pflichtenheft dem AN vorgestellt wird.

Baufeldräumung / Gehölzentnahme

Grundsätzlich und im Bedarfsfall sind Gehölzentnahmen oder –rückschnitte nur nach vorheriger Rücksprache mit einem Vertreter des AG und im Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. gestattet.

Vegetations- und Gehölzschutz

An das Baufeld angrenzende Gehölzbestände sind zu schützen und entsprechende Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen auch des Kronen- oder Wurzelbereichs zu verhindern. Es sind die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (*R SBB*) und die *DIN 18920* zu beachten (s. Anlage Baumschutz auf Baustellen).

Artenschutz/Tierschutz

Gerüste am Bauwerk müssen so gestaltet sein, dass ein Durchflug von Fledermäusen nachts möglich ist.

Gerüsteinhausungen zur Unterbindung von Emissionen, Stäuben etc. dürfen keine Fallenwirkung haben.

Sollte es Hinweise auf Vorkommen geschützter Arten (z.B. Fledermäuse) am Bauwerk oder in den Gehölzen geben, ist dies unverzüglich der örtlichen Bauüberwachung der Autobahn des Bundes mitzuteilen.

Das Naturschutzrecht insbesondere Artenschutzrecht (§44 BNatSchG) ist vom AN eigenverantwortlich zu beachten!

Abdeckung bzw. Verschluss aller Behälter

Es sind ausschließlich geschlossene Sammel- und Aufbereitungsbehälter zu verwenden. Abfallbehälter sind ebenfalls mit Abdeckung auszuführen und geschlossen zu halten.

Die Lagerung von losen Abfällen ist insbesondere über Nacht oder am Wochenende nicht gestattet. Müllcontainer sind verschlossen zu halten.

Stoffliche Einträge in den Untergrund sind durch geeignete Arbeitsweisen und Lagerungen zu vermeiden.

Baustellenbeleuchtung

Bei Nachtarbeiten oder Arbeiten in der Dunkelheit ist die Baufeldbeleuchtung auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Um Störungen europäischer Vogelarten und Fledermäuse zu vermeiden, darf die Beleuchtung nur auf das Baufeld beschränkt sein. Das Baufeld ist ausschließlich von oben nach unten und vorzugsweise unter Einsatz von LED-Leuchtmitteln (vorzugsweise warmweiß < 2.700K) zu beleuchten (keine Verwendung von Bodenstrahlern), sofern dies im Hinblick auf eine gefahrenfreie Bautätigkeit möglich ist.

Gewässerschutz

Stoffliche Einträge jeglicher Art in Kanal oder die Umgebung sind durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

Innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Lippe sind ggfls. besondere Auflagen zu beachten.

Einweisung des Personals

Das Personal und der Nachunternehmer werden seitens Vertretern der Autobahn GmbH bzw. durch die Umweltbaubegleitung über die notwendigen Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz von Natur und Landschaft unterwiesen. Vorstellung des Pflichtenheftes.

Aufgestellt, Münster den 02.10.2025
Gezeichnet i.A. Katja Rex

Neubau Bauwerk „A1 / Datteln-Hamm-Kanal“

BW 4312 637 im Zuge der A 1 bei km 309,147

- Ökologisches Pflichtenheft kurz -

- Baugrenzen einhalten (Vegetationsschutz-/Bauzaun nicht verschieben!)
- Schutz der Vegetation – keine Gehölze beschädigen und beseitigen (R SBB, DIN 18920)
- Gehölzrückschnitt nur nach Absprache mit dem AG (Autobahn GmbH des Bundes) und nur im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2.
- bei Fund geschützter Arten im Arbeitsbereich UBB und BÜ kontaktieren; das Artenschutzrecht (§44 (1) BNatSchG) ist eigenverantwortlich zu beachten!
- Passage unter dem Überbau für Fledermäuse und Vögel offen halten – keine Fallenwirkung
- Durchlass Bauwerk WW Urnenfeldstraße nachts freihalten (Durchflug Fledermäuse)
- Nächtliche Beleuchtung vermeiden, wo nötig auf Bereiche der eigentlichen Arbeit beschränken
- Vermeidung baubedingter Immissionen von (wassergefährdenden) Stoffen durch die allgemein üblichen Sicherungsvorkehrungen
- nur Verwendung geschlossener Abfallbehälter, Behälter arbeitstäglich schließen

Die Autobahn GmbH des Bundes

- Niederlassung Westfalen -

Otto-Krafft-Platz 8

59065 Hamm

westfalen@autobahn.de

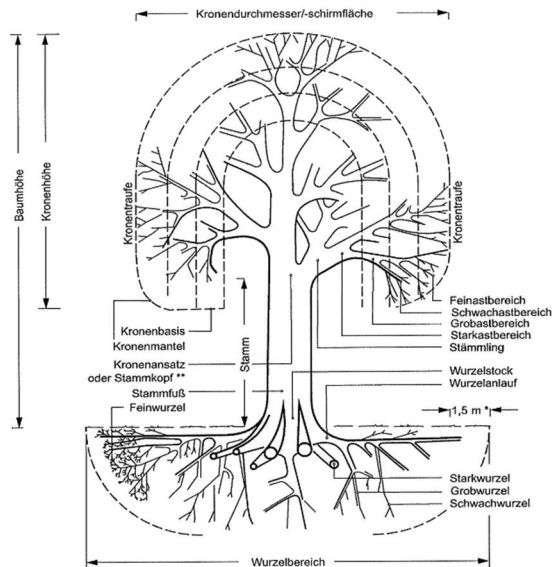
www.autobahn.de



**Die
Autobahn**
Westfalen

Baumschutz auf Baustellen

WICHTIG: Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, **RSBB 2023** und **DIN 18920** Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, sowie **ZTV-Baumpflege**, **Baumschutzsatzung**



WURZELBEREICH:

NICHT BEFAHREN

NICHTS ABLAGERN:

- Treibstoffe,
- Chemikalien
- Baumaterialien

KEIN BODENABTRAG

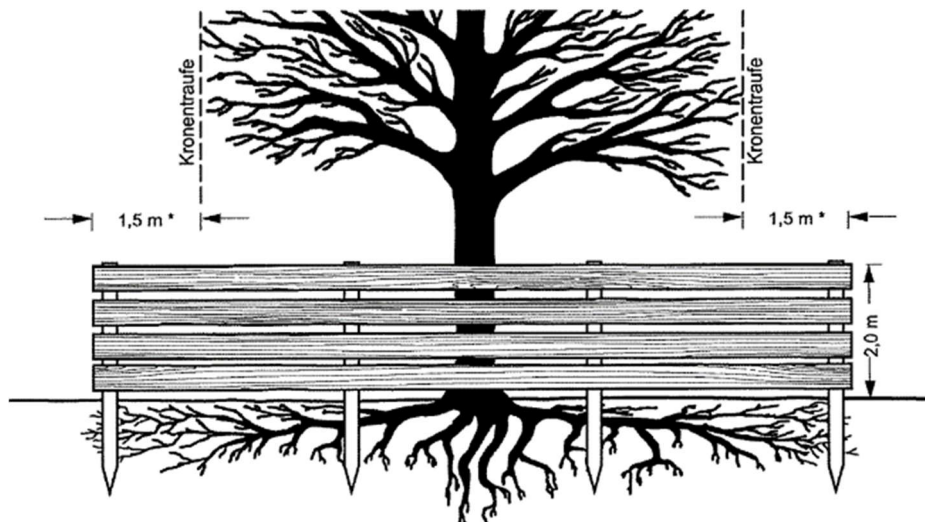
KEINE AUFSCHÜTTUNG

NICHT VERDICHTEN

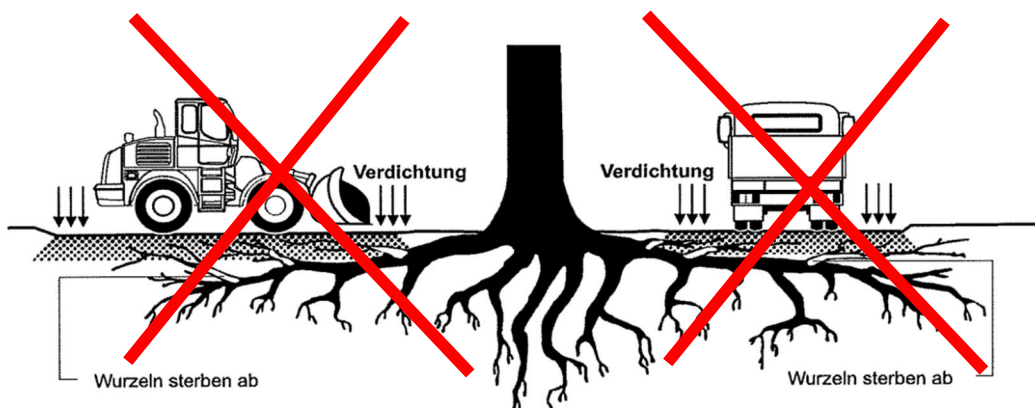
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG

KRONE SCHÜTZEN

SCHWENKBEREICH BEACHTEN



WURZELSCHUTZ DURCH ZAUN



Bodenverdichtung im Wurzelbereich verhindert Luftaustausch und Einsickern des Niederschlagswassers. Insbesondere die oberflächennahen Wurzeln sterben ab.